

TIERE IM RECHT

Wo bleibt der Tierwürdeschutz?

Meines Wissens ist die Schweiz das einzige Land, in dem die Würde des Tiers rechtlich geschützt ist. Warum aber sind dann Tiernutzungsformen wie das Halten und Töten landwirtschaftlicher Nutztiere zur Fleischgewinnung, das Durchführen von Tierversuchen oder das Vorführen von Tieren im Zirkus immer noch erlaubt? Stehen solche Praktiken nicht im Widerspruch zum Tierwürdeschutz?

N. R. aus Davos

Liebe Frau R.

Tatsächlich wird die Tierwürde in der Schweiz sowohl durch die Bundesverfassung als auch durch das Tierschutzgesetz ausdrücklich geschützt. Damit sollen Tiere nicht nur vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten, sondern darüber hinaus auch vor rein «ethischen» Belastungen wie Erniedrigungen, übermässiger Instrumentalisierung oder tief greifenden Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten bewahrt werden.

Tierwürdeschutz gilt nicht absolut

Der Grund dafür, dass die von Ihnen angesprochenen Umgangsformen mit Tieren

trotzdem noch erlaubt sind, liegt darin, dass der Schutz der Tierwürde – im Gegensatz zu jenem der Menschenwürde – nicht absolut gilt. Eine Verletzung der Würde des Tiers ist aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um überwiegende Interessen zu wahren. Als solche kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage.

Ob eine Belastung eines Tiers gerechtfertigt ist, muss jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung zwischen den sich entgegenstehenden Interessen beurteilt werden. Dabei wird die Schwere der Würdeverletzung dem angestrebten Nutzen gegenübergestellt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

dabei umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend er für das betroffene Tier und je belangloser er für den Menschen ist.

Ungenügende Umsetzung in der Praxis

In der Praxis wird dem Grundprinzip des Tierwürdeschutzes allerdings noch längst nicht immer angemessen Rechnung getragen. Aus der Sicht des Tierschutzes ist zu fordern, dass auch etablierte und weit verbreitete Umgangsformen mit Tieren hinterfragt und kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit der Achtung der Tierwürde überprüft werden. Halten sie dieser Prüfung nicht stand, sind sie konsequent zu verbieten. Zu denken ist hierbei nicht zuletzt auch an bestimmte Praktiken bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, schwerst belastende Tierversuche oder erniedrigende Vorführungen von Tieren im Zoo oder Zirkus.



Das systematische Enthornen von Kühen stellt einen rechtswidrigen Eingriff in ihre Würde dar.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tierschutzwidrige Praktiken bei der Eierproduktion

Im Rahmen der Eierproduktion werden allein in der Schweiz jedes Jahr über zwei Millionen männliche Küken getötet, weil sie als unerwünschte Nebenprodukte für die Produzenten wertlos sind. Diese Praktik ist nicht nur aus ethischer Sicht sehr fragwürdig, sondern auch vor dem Hintergrund der rechtlich geschützten Tierwürde höchst problematisch.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Zucht von Hühnern in der industriellen Landwirtschaft ist heutzutage einseitig entweder auf schnellen Fleischzuwachs oder auf hohe Pflegeleistungen ausgerichtet. Hühner, die für die Eierproduktion gezüchtet werden, setzen daher nur wenig für den Menschen geniessbares Muskelfleisch an und sind somit für die Mast nicht interessant. Da die männlichen Tiere zudem auch keine Eier legen, werden sie von den Produzenten als nutzlos betrachtet. Allein in der Schweiz werden deshalb jedes Jahr rund 2,2 Millionen männliche Küken unmittelbar nach dem Schlüpfen (Eintagsküken) als sogenannter industrieller Abfall «homogenisiert» – so nennt die Schweizer Tierschutzverordnung das Schreddern von Küken ohne vorgängige Betäubung – oder vergast.

Missachtung des Eigenwerts der Tiere

Die Praxis des Kükentötens in der Eierproduktion ist nicht nur in ethischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht höchst problematisch. In der Schweiz ist sowohl in der Bundesverfassung als auch im Tierschutzgesetz ausdrücklich der Schutz der Tierwürde verankert. Diese wird gesetzlich definiert als

«Eigenwert des Tiers, der im Umgang mit ihm zu achten ist». Die Anerkennung ihrer Würde schützt Tiere demnach in ihrem Selbstzweck und verbietet es, sie bloss als Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Durch das Vergasen beziehungsweise Schreddern der Jungtiere als unerwünschte Nebenprodukte wird deren Eigenwert und Selbstzweck jedoch vollständig missachtet, was einen massiven Eingriff in ihre Würde bedeutet.

Verstoss gegen das Prinzip des Tierwüreschutzes

Die Würde des Tieres ist zwar nicht absolut geschützt. Um einen Eingriff in die Tierwürde rechtfertigen zu können, muss der Tiernutzer aber überwiegende Interessen geltend machen. Solche sind vorliegend nicht auszumachen. Die Küken werden einzig deshalb direkt nach dem Schlüpfen getötet, weil sich ihre Aufzucht aus wirtschaftlicher Sicht nicht lohnt. Diese rein ökonomischen Interessen der Eierproduzenten vermögen eine derart krasse Instrumentalisierung der Tiere nicht zu rechtfertigen.

Das systematische Töten der männlichen Küken stellt folglich eine klare Missachtung

der Tierwürde und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne dar. Wenngleich die Tierschutzverordnung das Vergasen respektive Schreddern von Küken ausdrücklich gestattet, handelt es sich um einen klaren Verstoss gegen ein fundamentales Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts. Das eidgenössische Parlament beziehungsweise der Bundesrat sollte diese tierschutzwidrige Praktik daher so schnell wie möglich gesetzlich verbieten.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Alleine in der Schweiz werden jährlich 2.2 Millionen Küken unmittelbar nach dem Schlüpfen getötet.